

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „BÖRDE“ Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 09/09

15. September 2009

kostenlos

Remkersleben

3.

Fest der Vereine



Samstag, 19.09.2009

Fred Nowak's Feldküche steht in Meyendorf und in Remkersleben

ca. 11:00 Uhr Meyendorf - vor dem Tor am Koblorngrub
ca. 11:30 Uhr Hainbrotziele - Eiche Dürke, ca. 11:40 Uhr Hoppelberg - Eiche Tönert
ca. 11:50 Uhr Linsensuppe - Eiche Friedensstraße, ca. 12:00 Uhr Safranbraten - Fichte Wippen
ca. 12:10 Domersleber Weg - Schokolade, 12:30 Alle Erdbeeren - Kirschgarten
ca. 12:30 Uhr Eichholz
2,00€ pro Portion

14:00 Uhr Bunter Nachmittag für Klein und Groß

- Hölleburg, Bastelstunde, Schminken mit dem Kindergarten /
Inflationzeit und Christian der Seher led

15:00 Uhr Kaffee und Kuchen von den Landfrauen

- Für Unterhaltung sorgt der Männergesangsverein und die Kinderanzuggruppe des
ACC74!

20:00 Uhr Tanz mit DJ Breitgoff

- Last Euch überraschen!

Sonntag, 20.09.2009

**10:00 Uhr Musikalischer Frühschoppen mit den
Original Schermcker Blasmusikanten**

12:00 Uhr Spanferkel vom Grill, Wildgulasch und Pökeltamm

Für das leibliche Wohl an beiden Tagen ist gesorgt!

*Eintrittskarten sind im Vorverkauf in der Gaststätte „Zur Linda“ und in der
Kita „Zwergenland“ in Remkersleben erhältlich!*

Vorverkauf Tanz und Frühschoppen 5,00 €

Abendkasse Tanz 4,00 €

Tanz und Frühschoppen 5,00 €

Sonntag Frühschoppen 3,00 €

*Die ortsansässigen Vereine laden alle Bürger aus Nah und
Fern recht herzlich ein und wünschen viel Spaß!*

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

„Börde“ Wanzleben

Montag geschlossen
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 - 17:00 Uhr
im Haus I, Rathauskeller, Markt 1-2

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr.: 039209 / 447-0
Fax: 039209 / 447-77

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde
Bottmersdorf, Herrn H.-D. Sill, finden im 14-tägigen Wechsel
dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1 bzw.
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: 039209 / 3114
Sprechtag: freitags 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel.: 039293 / 5459
Fax: 039293 / 57591
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel.-Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Bauernstraße 18
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Wichert
Tel.-Nr.: 039293 / 57538
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr.: 039204 / 64290
Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: 039204 / 5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel.-Nr.: 039209 / 50289
Fax-Nr.: 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Becker
Tel.-Nr.: 039407 / 412 und 5660
Sprechtag: donnerstags von 18:30 – 19:30 Uhr

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tel.: 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de bzw. info@vgemboerde.de zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Seehausen	4 - 5
02. Bekanntmachung der Wochenmarktsatzung der Stadt Seehausen	5 - 7
03. Bekanntmachung der Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Seehausen	7 - 8
04. Beschlussprotokoll der 03. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 13.08.2009	8
05. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Wanzleben	8 - 10
06. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Sondergebiet Energie der Gemeinde Klein Wanzleben	11
07. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Wanzleben	11 - 12
08. Bekanntmachung der Marktsatzung der Stadt Wanzleben	12 - 15
09. Bekanntmachung der Marktgebührensatzung der Stadt Wanzleben	15
10. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung der WoBau Wanzleben mbH der Gemeinde Groß Rodensleben	16

Nichtamtlicher Teil:

01. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	17 - 23
02. Gottesdienste	23 - 25
03. Gratulationen	25 - 26

Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Gemeinden auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert.

Unter www.vgemboerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Amtlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Seehausen für das Haushaltsjahr 2009

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat Seehausen in seiner Sitzung am **16.07.2009** folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	343.900	2.659.400	2.315.500
die Ausgaben	0	343.900	2.659.400	2.315.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	379.100	0	1.124.300	1.503.400
die Ausgaben	593.300	0	1.124.300	1.717.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 35.500 Euro erhöht und damit auf 35.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 390.000 Euro erhöht und damit auf 1.000.000 Euro.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Seehausen, den 16.07.2009

Eckhard Jockisch

Bürgermeister

Siegel

Anlage 2

Finanz- und Investitionsplan der Stadt Seehausen für die Jahre 2008 bis 2012

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL.LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Seehausen in der Sitzung am 16.07.2009

1. den Investitionsplan für die Jahre 2008 bis 2012 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.

Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbetrag
2008	580.800 Euro	659.300 Euro	78.500 Euro
2009	1.503.400 Euro	1.717.600 Euro	214.200 Euro
2010	586.200 Euro	879.500 Euro	293.300 Euro
2011	469.800 Euro	784.900 Euro	315.100 Euro
2012	377.000 Euro	656.600 Euro	279.600 Euro

2. Der Finanzplan für die Jahre 2008 bis 2012 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbetrag
2008	2.558.100 Euro	2.660.200 Euro	102.100 Euro
2009	3.818.900 Euro	4.033.100 Euro	214.200 Euro
2010	2.709.900 Euro	3.003.200 Euro	293.300 Euro
2011	2.594.400 Euro	2.909.500 Euro	315.100 Euro
2012	2.489.800 Euro	2.769.400 Euro	279.600 Euro

Bekanntmachung der 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Stadt Seehausen

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde liegt vor.

Im Zeitraum vom **17. September 2009 bis zum 01. Oktober 2009** liegt gemäß § 94 (3) GO LSA der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 während der Öffnungszeiten bei der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Rathaus, Markt 1-2, Zimmer 304 zur Einsichtnahme aus.

Seehausen, den 31. August 2009

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Seehausen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 60 b, 67, 68 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen am 13.08.2009 folgende Satzung:

§ 1

Veranstalter

Die Stadt Seehausen ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes. Zuständig für die Durchführung des Marktes ist die Stadt Seehausen.

§ 2

Marktplätze und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet statt:
 - a) auf dem Friedensplatz
 - b) mittwochs und freitags
 - c) erster Markttag im Kalenderjahr ist der Mittwoch oder Freitag nach dem 06. Januar
 - d) letzter Markttag im Kalenderjahr ist der letzte Mittwoch oder Freitag vor Weihnachten
- (2) Die Marktzeiten sind von 7:30 bis 14:00 Uhr.
- (3) Werden Ort bzw. Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies von der Stadt Seehausen in der Tagespresse bekannt gegeben.

§ 3

Wochenmarktverkehr

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Waren feilgeboten werden.
- (2) Neben den in § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der GewO festgelegten Waren dürfen noch folgende Waren des täglichen Bedarfs verkauft werden:
Holz-, Korb- und Töpferwaren, Hauhaltsartikel, Bücher, Schuhe, Modeschmuck, Kerzen, Gardinen, Textilien,

Strickwaren, Geschenkartikel, Lederwaren, Kleinelektronik, Werkzeug, Spielwaren, Glas, Keramik.

Händler mit gesonderten Angeboten können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.

- (3) Lose Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau vorliegt.
- (4) Der Handel mit lebenden Tieren ist nicht erlaubt.

§ 4

Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Stadt Seehausen kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Stadt Seehausen verstößt.
- (3) Die Stadt Seehausen kann einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, ausgenommen Anbieter des „Grünen Marktes“.

§ 5

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt auf Antrag entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Die Dauerzuweisung ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Wenn die Platzverhältnisse es nicht anders erlauben, kann einem Anbieter nur ein Standplatz zugewiesen werden.

- (4) Soweit eine Dauerzuweisung nicht erteilt oder eine Dauer- /Tageszuweisung bis 8.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Mitarbeiter/Angestellter der Stadt einem anderen Anbieter eine Tageszuweisung für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- (6) Die Zuweisung kann von der Stadt Seehausen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen benötigt wird;
 - b) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - c) der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 - d) der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt;
 - e) den Anweisungen der Mitarbeiter der Stadt nicht Folge geleistet wird.
- (7) Wird die Zuweisung widerrufen, kann der Mitarbeiter der Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Aufbau und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 30 Minuten vor Beginn der Marktzeit angefahren werden. Das Aufstellen und Herrichten der Stände erfolgt nach Einteilung durch den Mitarbeiter der Stadt. Sollten die Stände nicht innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein, werden diese auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
- (2) Pkw bzw. Kleintransporter unter 2 t Gesamtmasse dürfen während der Marktzeit hinter den Marktständen abgestellt werden, wenn durch den Mitarbeiter der Stadt nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Eine Feuerwehdurchfahrt ist auf dem gesamten Friedensplatz freizuhalten.
- (4) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Freihalten mindestens 0,8 m betragen.
- (5) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche zu der Verkaufsseite um höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Seehausen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen, an gut sichtbarer Stelle, ihren Familiennamen mit mindestens

einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber einer Firma haben die Anschrift in der vorbezeichneten Weise anzubringen.

- (8) Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung im marktüblichen Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Standinhabers beziehen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Mitarbeiters der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechtes sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten,
 4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich dem Mitarbeiter der Stadt gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Reinigung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz wird unverzüglich nach Beendigung des Marktes gereinigt.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrtricht auf ihrem Standplatz an einer Stelle zu sammeln und selbst zu entsorgen.
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht.

§ 10

Marktleiter

Der Marktleiter bzw. ein mit Weisungsbefugnis ausgestatteter, kompetenter Vertreter der Stadt hat während des gesamten Ablaufes des Marktgeschehens, vom Beginn des Aufbaus bis zum Ende des Abbaus aller Marktstände, für die Händler und auch für die Bürger der Stadt erreichbar zu sein. Er hat für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens zu sorgen.

§ 11

Haftung

Die Stadt Seehausen haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12 Gebührenpflicht

Das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Haftpflicht und Versicherungen

- (1) Die Stadt Seehausen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die von den Marktständen und Schaustellergeschäften ausgehen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktteilnehmern eingebrachten Waren und Geräte. Der Abschluss von Versicherungen ist den Marktteilnehmern überlassen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 (1) auf dem Wochenmarkt nicht die nur gesetzlich bestimmten Waren feilbietet;
 2. entgegen § 3 (3) Pilze anbietet, ohne ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau vorzulegen;
 3. entgegen § 5 (1) Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
 4. entgegen § 5 (7) dem Räumungsverlangen nicht nachkommt;
 5. entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als 30 Minuten vor Beginn der Marktzeit auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt;
 6. entgegen § 7 (1) andere Verkaufseinrichtungen verwendet oder die Auflagen des Marktleiters für die äußere Gestaltung der Verkaufsgegenstände und Verkaufswagen nicht beachtet;
 7. entgegen § 7 (2) Fahrzeuge auf dem Marktgelände, während der Marktzeit, ohne Parkerlaubnis oder nicht am zugewiesenen Platz abstellt;
 8. entgegen § 7 (3) Verkaufseinrichtungen mit einer Höhe von über 3 m aufstellt und Kisten über 1,40 m stapelt;
 9. entgegen § 7 (3) eine Feuerwehdurchfahrt von 3 m auf dem Friedensplatz nicht freihält;
 10. entgegen § 7 (4) Lebensmittel nicht im Abstand von 0,80 m vom Boden entfernt aufbewahrt;
 11. entgegen § 7 (5) Vordächer nicht in den Höchstabstand von 1,50 m zur zugewiesenen Grundfläche anbringt oder die lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche nicht einhält.
 12. entgegen § 7 (6) Verkaufseinrichtungen nicht standfest und sie Schäden an der Platzoberfläche verursachen oder Verkaufseinrichtung ohne Genehmigung der Stadt an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnliche Einrichtung befestigt;
 13. entgegen § 7 (7) kein Schild mit Familiennamen und mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie

die Anschrift des Standinhabers an einer gut sichtbaren Stelle der Verkaufseinrichtung anbringt;

14. entgegen § 7 (8) andere als in Abs. 7 genannte Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen im marktüblichen Rahmen anbringt und diese sich nicht auf den Standinhaber beziehen;
 15. den Verboten des § 8 (2) Ziffer 1 bis 5 zuwiderhandelt;
 16. entgegen § 9 (2) den Verpflichtungen zur Sauberhaltung des Marktgeländes nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Seehausen vom 23.10.2003 außer Kraft

Seehausen, den 13.08.2009

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

- S -

Marktgebührensatzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Seehausen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Seehausen vom 13.08.2009 beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen am 13.08.2009 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Nutzung des städtischen Wochenmarktes werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeder Standinhaber im Sinne der Marktsatzung.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall nachträglich Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Kostenforderung ein.
- (4) Die Gebühren sind an den Mitarbeiter der Stadt zu zahlen. Marktverkäufer, welche beim Einzug der Gebühren übergangen wurden oder erst später hinzugekommen sind

oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Beisetzen eines neuen Korbes, Tisches u.ä. erweitert, haben die hierfür schuldigen Gebühren unaufgefordert an den Mitarbeiter der Stadt zu entrichten.

- (5) Für die Entrichtung eines Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und der Marktbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge (Zinsen) erhoben werden.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.
- (2) Angefangene Meter werden aufgerundet.
- (3) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.
- (4) Vergibt der Mitarbeiter der Stadt einen Tagesstand am Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (5) Die Gebühr beträgt:

- je lfd. Meter, bei einer Tiefe von 1,20 m	2,00 Euro
- je lfd. Meter, bei mehr als 1,20 m Tiefe	3,00 Euro
- für geschlossene Verkaufswagen je qm	3,00 Euro
- jedoch eine Mindestgebühr	5,00 Euro
- (6) Für die Benutzung eines 220 Volt Stromanschlusses werden wöchentlich 1,50 Euro Anschlussgebühren und für die Benutzung eines 380 Volt Stromanschlusses wöchentlich 3,00 Euro Anschlussgebühren erhoben.
- (7) Der Stromverbrauch wird vor Ort durch den Mitarbeiter der Stadt überprüft. Ist eine genaue Angabe des Anschlusswertes nicht möglich, wird eine Pauschale in Höhe von 3,00 Euro festgelegt.

§ 5 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zu Stande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

§ 6 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldenverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 12.10.2006 außer Kraft.

Seehausen, den 13.08.2009

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

- S -

Beschlussprotokoll der 3. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 13.08.2009

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.09.10-025

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt den Beitritt der Stadt Seehausen zur Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.07.2009 (AZ 35.41-01486/6) für den durch die Städte Wanzleben und Seehausen und die Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hohendodeleben und Klein Rodensleben geschlossenen Vertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde zum 01.01.2010.

Beschluss - Nr. 101206.09.10-026

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Seehausen.

Beschluss - Nr. 101206.09.10-027

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die Marktgebührensatzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Seehausen.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Klein Wanzleben

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Klein Wanzleben

Der Gemeinderat Klein Wanzleben hat am 17.08.2009 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Klein Wanzleben beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die EPURON GmbH plant in Kooperation mit der KWS die Errichtung einer Biomethananlage im Plangebiet auf der Basis der Vergärung von Futtermais. Diese soll die KWS Anlagen in Einbeck über Einspeisung in das Gasnetz von Klein Wanzleben aus mit Heizenergie versorgen.

Der Standort Klein Wanzleben wurde gewählt, da hier in räumlicher Nähe Anbauflächen der KWS für Mais zur Verfügung stehen. Es sollen ausschließlich pflanzliche Rohstoffe zur Energieerzeugung verwendet werden. Perspektivisch ist auch die Versorgung des Standortes Klein Wanzleben mit Heizenergie vorgesehen. Die als Standort geeignete Fläche ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Börde ist das Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauZGB nicht zulässig. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit erforderlich.

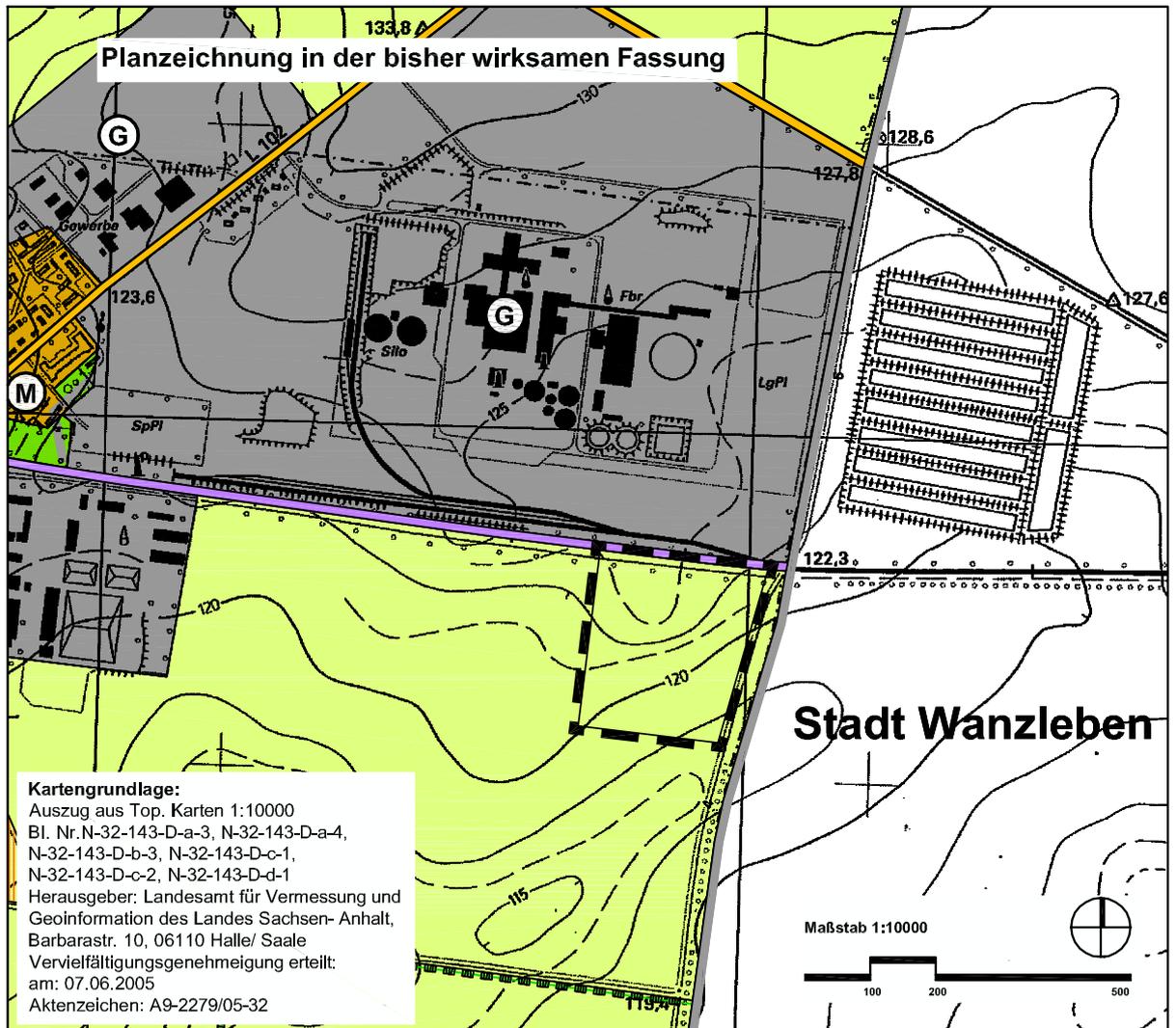
Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Flurstück 634/25 der Flur 2 Gemarkung Klein Wanzleben, das als Sonderbaufläche Energie dargestellt werden soll. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist umweltprüfungspflichtig im Sinne des §2a des Baugesetzbuches. Die Planungsleistungen werden im Auftrage und auf Kosten der EPURON GmbH für die KWS erbracht.

Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet am **22.09.2009, um 17:30 Uhr** im folgenden Gebäude eine Informationsveranstaltung statt:

Klein Wanzleben, den 31.08.2009

Horst Flügel
Bürgermeister



Planzeichenerklärung nach PlanZV90

I. Darstellungen

1. Bauflächen (§5 Abs.1 Nr.1 BauGB)



Sonderbaufläche Energieerzeugung aus
nachwachsenden Rohstoffen
(§ 1 Abs.1 Nr. 3 BauNVO)

2. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

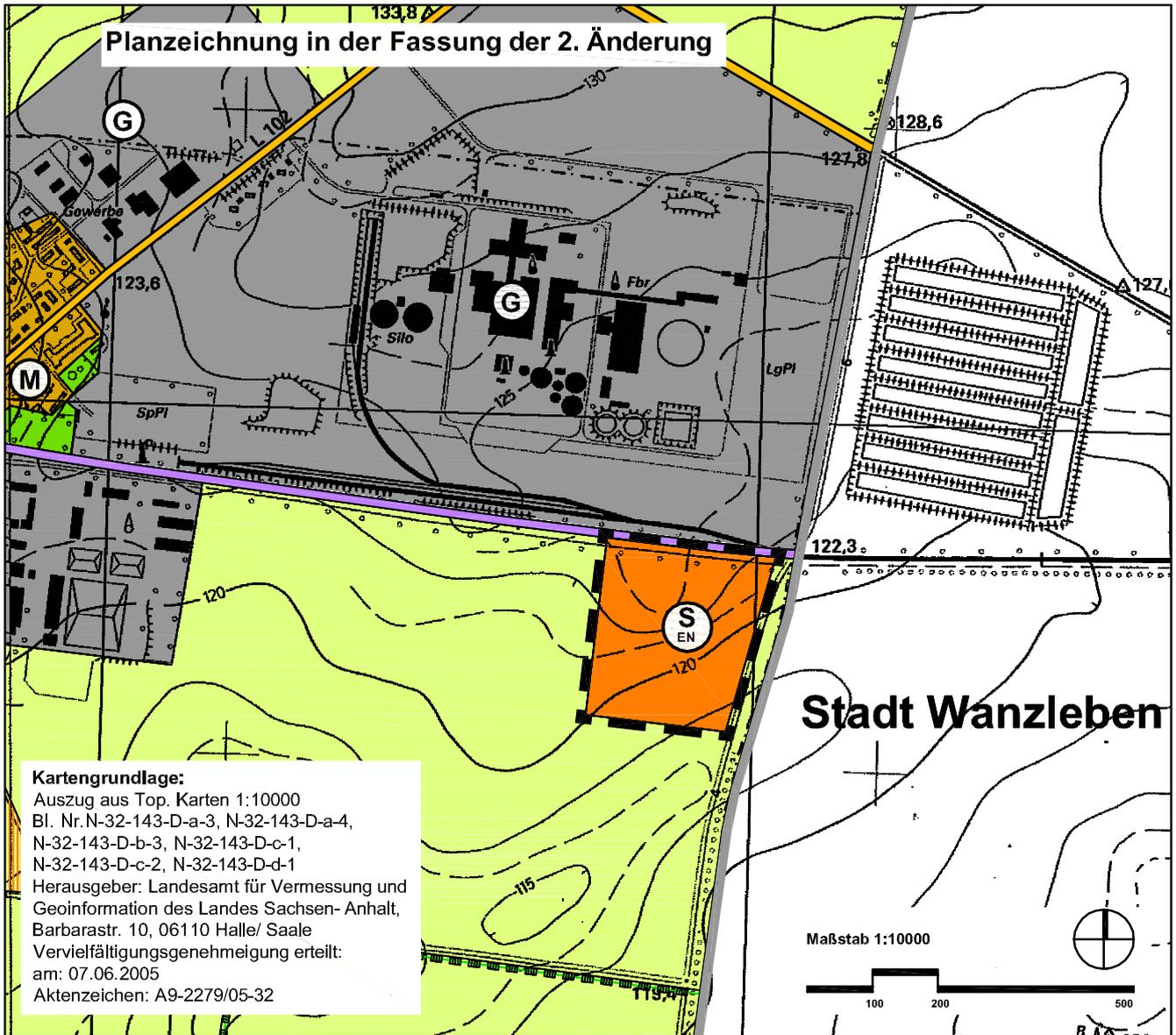


Flächen für die Landwirtschaft

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
2. Änderung des Flächennutzungsplanes



Planzeichenerklärung nach PlanZV90

I. Darstellungen

1. Bauflächen (§5 Abs.1 Nr.1 BauGB)



Sonderbaufläche Energieerzeugung aus
 nachwachsenden Rohstoffen
 (§ 1 Abs.1 Nr. 3 BauNVO)

2. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Klein Wanzleben

Bebauungsplan "Sondergebiet Energie" Klein Wanzleben

Der Gemeinderat Klein Wanzleben hat am 17.08.2009 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Energie“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich Flur 2, Flurstück 634/25 (Teilfläche) und die Zuwegung über das Flurstück 22/5 in der Gemarkung Klein Wanzleben für den in der anliegenden Karte ausgewiesenen Geltungsbereich beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die EPURON GmbH plant in Kooperation mit der KWS die Errichtung einer Biomethananlage im Plangebiet auf der Basis der Vergärung von Futtermais. Diese soll die KWS Anlagen in Einbeck über Einspeisung in das Gasnetz von Klein Wanzleben aus mit Heizenergie versorgen.

Der Standort Klein Wanzleben wurde gewählt, da hier in räumlicher Nähe Anbauflächen der KWS für Mais zur Verfügung stehen, die ca. 50% des Bedarfes der Anlage decken. Es sollen ausschließlich pflanzliche Rohstoffe zur Energieerzeugung verwendet werden.

Perspektivisch ist auch die Versorgung des Standortes Klein Wanzleben der KWS mit Heizenergie vorgesehen. Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Börde ist das Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nicht zulässig. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist somit erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die in der Anlage umgrenzte Teilfläche des Flurstücks 634/25 und die Zuwegung über das Flurstück 22/5 der Flur 2 Gemarkung Klein Wanzleben.

Der Bebauungsplan ist umweltprüfungspflichtig im Sinne des § 2a des Baugesetzbuches.

Die Planungsleistungen werden im Auftrage und auf Kosten der EPURON GmbH für die KWS erbracht.

Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet am **22.09.2009, um 17:30 Uhr** im folgenden Gebäude eine Informationsveranstaltung statt:

**Dienstgebäude der Stadt Wanzleben (Sitzungssaal), Roßstraße 44, 39164 Wanzleben
Sitzungssaal**

Klein Wanzleben, den 31.08.2009

Horst Flügel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben

Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplans "Einfamilienhaus westlich Zur Röthe /nördlich Dammweg" Wanzleben

Der Stadtrat Wanzleben hat am 27.08.2009 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einfamilienhaus westlich Zur Röthe /nördlich Dammweg“ für den in der anliegenden Karte ausgewiesenen Geltungsbereich beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die geplante Bebauung mit einem Wohngebäude ist nur über Schaffung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglich. Hierdurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen.

Der Bebauungsplan ist umweltprüfungspflichtig im Sinne des § 2a des Baugesetzbuches.

Die Planungsleistungen werden im Auftrage und auf Kosten des Antragstellers erbracht.

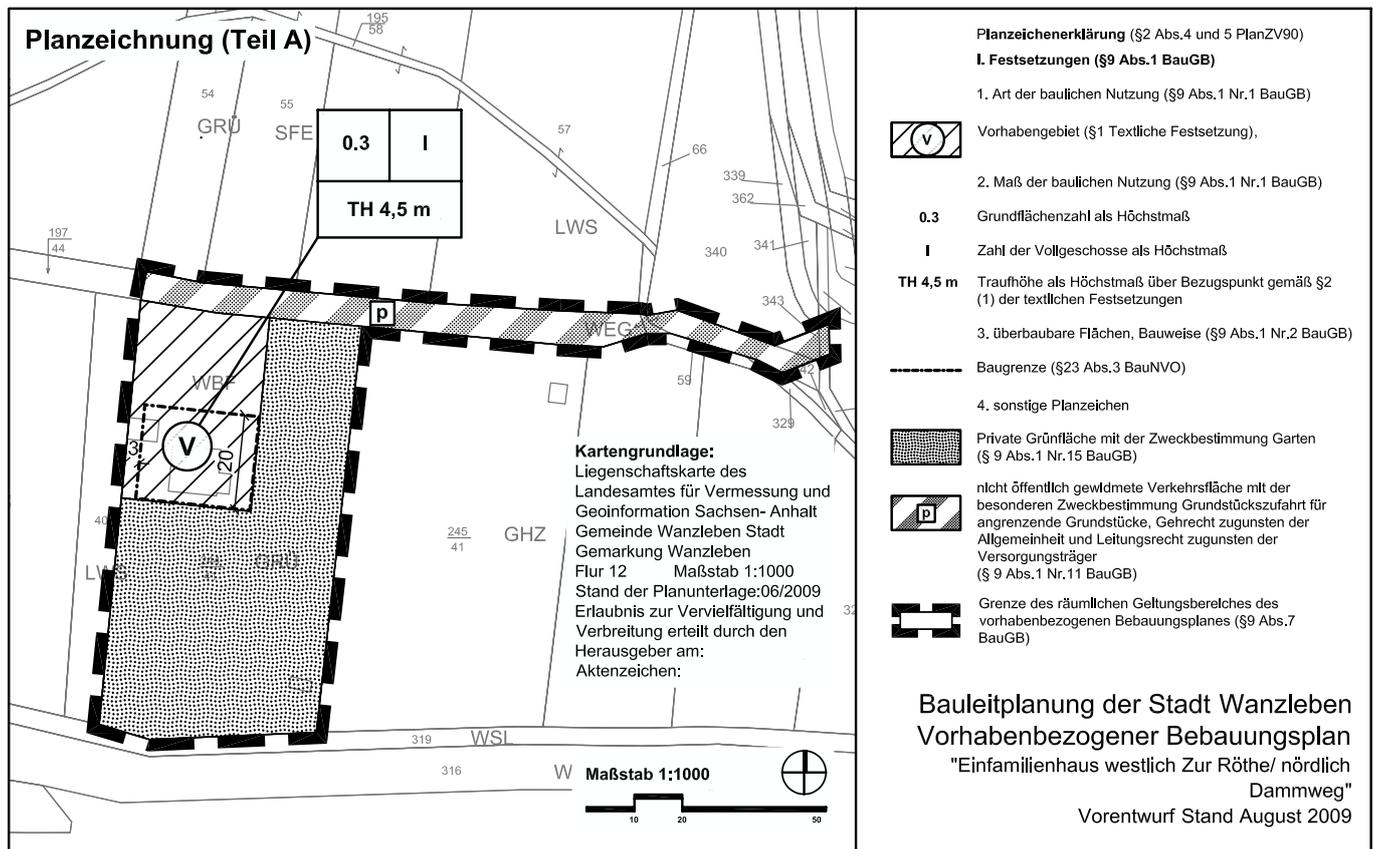
Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet am **22.09.2009, um 17:00 Uhr** im folgenden Gebäude eine Informationsveranstaltung statt:

**Dienstgebäude der Stadt Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben
Sitzungssaal**

Wanzleben, den 18.06.2009

Petra Hort
Bürgermeisterin



Satzung der Stadt Wanzleben über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einfamilienhaus westlich Zur Röthe/ Nördlich Dammweg“

Auf Grund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der Fassung der letzten Änderung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einfamilienhaus westlich Zur Röthe/ Nördlich Dammweg“ auf dem Flurstück 244/41 der Flur .. Gemarkung Wanzleben, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Wanzleben, den

Die Bürgermeisterin

Teil B: Textliche Festsetzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

§ 1 Vorhaben:

Im Plangebiet ist nur das folgende Vorhaben zulässig, zu dessen Durchführung sich der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrages verpflichtet hat:

Ersatz des bestehenden Gebäudes durch ein Einfamilienhaus einschließlich max. 2 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird als Bezugspunkt für Höhenangaben die mittlere Höhe der Begrenzungslinie der nicht öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche in der Mitte der Zufahrt zum Baugrundstück festgesetzt.

§ 3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das Niederschlagswasser auf den Grundstücken ist einer Versickerung oder eigennützigen Verwendung zuzuführen.

Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Wanzleben

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 60 b, 67, 68 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben am 01. September 2009 folgende Satzung:

§ 1

Veranstalter

Die Stadt Wanzleben ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes. Zuständig für die Durchführung des Marktes ist die Stadt Wanzleben.

§ 2

Marktplätze und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet statt:
 - a) im 1. Abschnitt der Schulstraße (Fußgängerbereich)
 - b) jeden Dienstag und Freitag
 - c) erster Markttag im Kalenderjahr ist der Dienstag oder Freitag nach dem 06. Januar
 - d) letzter Markttag im Kalenderjahr ist der letzte Dienstag oder Freitag vor Weihnachten
- (2) Die Marktzeiten sind von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (3) Werden Ort bzw. Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies von der Stadt Wanzleben in der Tagespresse bekannt gegeben.

§ 3

Wochenmarktverkehr (Gegenstände des Wochenmarktes)

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Waren feilgeboten werden.

- (2) Neben den in § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der GewO festgelegten Waren dürfen noch folgende Waren des täglichen Bedarfs verkauft werden:
Holz-, Korb- und Töpferwaren, Hauhaltsartikel, Bücher, Schuhe, Modeschmuck, Kerzen, Gardinen, Textilien, Strickwaren, Geschenkartikel, Lederwaren, Kleinelektronik, Werkzeug, Spielwaren, Glas, Keramik.
Händler mit gesonderten Angeboten können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.
- (3) Lose Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau vorliegt.
- (4) Der Handel mit lebenden Tieren ist nicht erlaubt.

§ 4

Zutritt (Marktfreiheit)

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Stadt Wanzleben kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Stadt Wanzleben verstößt.
- (3) Die Stadt Wanzleben kann einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, ausgenommen Anbieter des "Grünen Marktes".

§ 5

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt auf Antrag entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Die Dauerzuweisung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (3) Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Wenn die Platzverhältnisse es nicht anders erlauben, kann einem Anbieter nur ein Standplatz zugewiesen werden.
- (4) Soweit eine Dauerzuweisung nicht erteilt oder eine Dauer-/Tageszuweisung bis 8:00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Mitarbeiter des Ordnungsamtes einem anderen Anbieter eine Tageszuweisung für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- (6) Die Zuweisung kann von der Stadt Wanzleben widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
- a) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen benötigt wird;
 - b) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - c) der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich

oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;

- d) der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt,
 - e) den Anweisungen der Mitarbeiter des Ordnungsamtes nicht Folge geleistet wird.
- (7) Wird die Zuweisung widerrufen, können die Mitarbeiter des Ordnungsamtes die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Aufbau und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 30 Minuten vor Beginn der Marktzeit angefahren werden. Das Aufstellen und Herrichten der Stände erfolgt nach Einteilung durch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes. Sollten die Stände nicht innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein, werden diese auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
- (2) PKW bzw. Kleintransporter unter 2 t Gesamtmasse dürfen während der Marktzeit hinter den Marktständen abgestellt werden, wenn durch die Ordnungskräfte nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Eine Feuerwehrdurchfahrt ist in der gesamten Schulstraße freizuhalten.
- (4) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Freihalten mindestens 0,8 m betragen.
- (5) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche zu der Verkaufsseite um höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Wanzleben weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber einer Firma haben die Anschrift in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im marktüblichen Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Standinhabers beziehen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Mitarbeiter des Ordnungsamtes zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbe-

sondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechtes sind einzuhalten.

- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
Unzulässig ist insbesondere:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 3. musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten;
 4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich den Mitarbeitern des Ordnungsamtes gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Reinigung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz wird unverzüglich nach Beendigung des Marktes gereinigt.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - a) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht auf ihrem Standplatz an einer Stelle zu sammeln und selbst zu entsorgen;
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht.

§ 10

Marktleiter

Der Marktleiter bzw. ein mit Weisungsbefugnis ausgestatteter, kompetenter Vertreter des Ordnungsamtes hat während des gesamten Ablaufs des Marktgeschehens, vom Beginn des Aufbaus bis zum Ende des Abbaus aller Marktstände, für die Händler und auch für die Bürger der Stadt erreichbar zu sein. Er hat für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens zu sorgen.

§ 11

Haftung

Die Stadt Wanzleben haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12

Gebührenpflicht

Das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Haftpflicht und Versicherungen

- (1) Die Stadt Wanzleben haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die von den Marktständen und Schaustellergeschäften ausgehen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktteilnehmern eingebrachten Waren und Geräte. Der

Abschluss von Versicherungen ist den Marktteilnehmern überlassen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 (1) auf dem Wochenmarkt nicht die nur gesetzlich bestimmten Waren feilbietet;
 2. entgegen § 3 (3) Pilze anbietet, ohne ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau vorzulegen;
 3. entgegen § 5 (1) Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
 4. entgegen § 5 (7) dem Räumungsverlangen nicht nachkommt;
 5. entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als 30 Minuten vor Beginn der Marktzeit auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt;
 6. entgegen § 7 (1) andere Verkaufseinrichtungen verwendet oder die Auflagen des Marktleiters für die äußere Gestaltung der Verkaufsgegenstände und Verkaufswagen nicht beachtet;
 7. entgegen § 7 (2) Fahrzeuge auf dem Marktgelände, während der Marktzeit, ohne Parkerlaubnis oder nicht am zugewiesenen Platz abstellt;
 8. entgegen § 7 (3) Verkaufseinrichtungen mit einer Höhe von über 3 m aufstellt und Kisten über 1,40 m stapelt;
 9. entgegen § 7 (3) eine Feuerwehdurchfahrt von 3 m auf der Schulstraße nicht freihält;
 10. entgegen § 7 (4) Lebensmittel nicht im Abstand von 0,80 m vom Boden entfernt aufbewahrt;
 11. entgegen § 7 (5) Vordächer nicht in den Höchstabstand von 1,50 m zur zugewiesenen Grundfläche anbringt oder die lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche nicht einhält.
 12. entgegen § 7 (6) Verkaufseinrichtungen nicht standfest und sie Schäden an der Platzoberfläche verursachen oder Verkaufseinrichtung ohne Genehmigung der Stadt an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnliche Einrichtung befestigt;
 13. entgegen § 7 (7) kein Schild mit Familiennamen und mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift des Standinhabers an einer gut sichtbaren Stelle der Verkaufseinrichtung anbringt;
 14. entgegen § 7 (8) andere als in Abs. 7 genannte Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen im marktüblichen Rahmen anbringt und diese sich nicht auf den Standinhaber beziehen;
 15. den Verboten des § 8 (2) Ziffer 1 bis 5 zuwiderhandelt;
 16. entgegen § 9 (2) den Verpflichtungen zur Sauberhaltung des Marktgeländes nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,- Euro geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung über den Wochenmarkt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt vom 27.09.2001 außer Kraft.

Wanzleben, den 01. September 2009

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

Marktgebührensatzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Wanzleben

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Wanzleben vom 27. August 2009 beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben am 27. August 2009 folgende Satzung:

§ 1

Gebührensatzung und Gebührentarif

- (1) Für die Nutzung des städtischen Wochenmarktes werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeder Standinhaber im Sinne der Marktsatzung.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührensatzung entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall nachträglich Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Kostenforderung ein.
- (4) Die Gebühren sind an den Marktleiter zu zahlen. Marktverkäufer, welche beim Einzug der Gebühren übergangen wurden oder erst später hinzugekommen sind oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Beisetzen eines neuen Korbes, Tisches u. ä. erweitert, haben die hierfür schuldigen Gebühren unaufgefordert an den Marktleiter zu entrichten.
- (5) Für die Entrichtung eines Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und der Marktbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge (Zinsen) erhoben werden.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.
- (2) Angefangene Meter werden aufgerundet.
- (3) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.
- (4) Vergibt der Marktleiter einen Tagesstand am Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (5) Die Gebühr beträgt je Markttag für eine Verkaufseinrichtung je lfd. Meter 2,50 Euro.
- (6) Für die Benutzung eines 220 Volt Stromanschlusses werden monatlich 5,00 Euro Anschlussgebühren und für die Benutzung eines 380 Volt Stromanschlusses monatlich 12,50 Euro Anschlussgebühren erhoben.
- (7) Der Stromverbrauch wird vor Ort durch den Marktleiter überprüft. Ist eine genaue Angabe des Anschlusswertes nicht möglich, wird eine Pauschale in Höhe von 1,00 Euro festgelegt.

§ 5

Ausgeschlossenen Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zu Stande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

§ 6

Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldenverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Marktgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Wanzleben, den 01. September 2009

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde Groß Rodensleben über die Feststellung der Jah- resrechnung 2008 des verwalteten Wohnungsbe- standes und die Entlastung der Wohnungsbauges- ellschaft mbH Wanzleben als Verwalter

Der Beschluss über die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft mbH als Verwalter und die Feststellung der Jahresrechnung 2008 des verwalteten Wohnungsbestandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **16. September 2009 bis zum 01. Oktober 2009** liegt die Jahresrechnung 2008 in der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH, Roßstraße 40, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Groß Rodensleben, den 27. August 2009

Jürgen Wichert
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

September

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Dienstag im Monat	Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 3. Mittwoch im Monat	Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
15.09.2009	18:00-21:00 Uhr, Vereinsgründung		Volkshochschule Wanzleben
15.09.2009	17:00-20:25 Uhr, EDV Tabellenkalkulation		Volkshochschule Wanzleben
17.09.2009	17:30-18:30 Uhr, Qi Gong		Volkshochschule Wanzleben
19.09.2009	14:00:16:15 Uhr, Country Line Dance Schnupperkurs		Volkshochschule Wanzleben
19.09.2009	10:00-13:15 Uhr, Gedächtnistraining		Volkshochschule Wanzleben
22.09.2009	18:00-21:00 Uhr, Vereinsrecht		Volkshochschule Wanzleben
22.09.2009	17:00-18:30 Uhr, Orientalischer Tanz für Anfänger		Volkshochschule Wanzleben
22.09.2009	18:45-20:15 Uhr, Orientalischer Tanz (Mittelstufe)		Volkshochschule Wanzleben
22.09.2009	ab 18:00 Uhr, Kabarett mit der Magdeburger „Zwickmühle“		Sokuwa Wanzleben
23.09.2009	08:30-12:00 Uhr, Computer-Club Kurs I		Volkshochschule Wanzleben
23.09.2009	12:30-16:00 Uhr, Computer-Club Kurs II		Volkshochschule Wanzleben
24.09.2009	Kartoffelfest		Volkssolidarität Wanzleben
24.09.2009	18:00-20:15 Uhr, Zeichnen und Malen mit Acrylfarben		Volkshochschule Wanzleben
26.09.2009	09:00-12:00 Uhr, Originelle Geschenkverpackungen		Volkshochschule Wanzleben
26.09.2009	Grundlagen der digitalen Bildbearbeitung		Volkshochschule Wanzleben

Oktober

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Dienstag im Monat	Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 3. Mittwoch im Monat	Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
03.10.2009	Drachenfest		Cool-Tuor e. V.
05.10.-09.10.2009	08:00-15:00 Uhr, EDV-Textverarbeitung mit Word		Volkshochschule Wanzleben
05.10.2009	17:30-19:00 Uhr, Alte Kinderspiele neu entdeckt		Volkshochschule Wanzleben
06.10.2009	Kaffeefahrt nach Goslar mit Besuch der Kaiserfalz und anschließendem Stadtbummel, Abfahrt 11:30 Uhr,		Seniorenverband BRH
06.10.2009	17:45-19:15 Uhr, Rückenschule		Volkshochschule Wanzleben
06.10.2009	16:30-17:30 Uhr, Beckenbodengymnastik		Volkshochschule Wanzleben
07.10.2009	16:00-18:15 Uhr, Collagen		Volkshochschule Wanzleben
10.10.2009	11:00 – 16:00 Uhr, Zwiebelfest		Sokuwa Wanzleben
12.10.-16.10.2009	08:15-12:30 Uhr, Erste Schritte am Computer für aktive Senioren		Volkshochschule Wanzleben
14.10.2009	14:00 Uhr, Kegeln in Hohendodeleben		Sozialverband Wanzleben

Woche der Begegnung 21. bis 25. September 2009

Wir laden dazu herzlich alle interessierten Mitglieder und Freunde in unsere Begegnungsstätte ein:

Sozial-Kulturelles Zentrum

39164 Wanzleben, Breitscheidstr. 7, (039209 / 2231)

Montag, 21.09.2009	14:00 Uhr	Rommé-Turnier
Dienstag, 22.09.2009	8:00 bis 16:00 Uhr	Tag der offenen Tür Die Volkssolidarität informiert über Ihre Arbeit und Angebote
Mittwoch, 22.09.2009	14:00 Uhr	Bingo-Nachmittag
Donnerstag, 24.09.2009	14:00 Uhr	Karoffelfest mit Unterhaltung und Tanzmusik (Eintritt: 8,- Euro; Nichtmitglieder: 10,- Euro)
Freitag, 25.09.2009	14:00 Uhr	Sportgruppe - Gymnastik

Alle Mitglieder und Freunde sind herzlich eingeladen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie, ein eingetragener Naturschutzverein, bietet auf ihren Beratungsveranstaltungen den Bürgern die Möglichkeit, sich zu Fragen der Wasser- und Bodenqualität, der Wasseraufbereitung und einer optimalen Bodendüngung zu informieren.

Wasser- und Bodenanalysen

am **Dienstag, den 13. Oktober 2009**,
in der Zeit von **16:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
in Wanzleben, im Haus der Vereine, Lange Straße 8

Wasser- und Bodenproben gegen Unkostenerstattung untersuchen zu lassen.

Das Wasser kann sofort auf pH-Wert, Nitratkonzentration und elektrische Leitfähigkeit untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf besonderen Wunsch können zusätzlich auch noch andere Stoffe analysiert werden. Es kann auch ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können.

Weiterhin werden auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

Freundliche Grüße
AFU e.V. Mittweida, Stephan



Wanzleben

c/o Frau Sylvia Dammering
Stadtverwaltung Wanzleben
Markt 1-2
39164 Wanzleben

Wanzleben, den 24. August 2009

Bundeskandidatenforum am 23. September 2009 in Wanzleben

Ort: Rathaus Wanzleben, Ratskeller, Markt 1-2, 39164 Wanzleben

Termin: 23.09.2009 19.30 Uhr

Form: Podiumsgespräch moderiert von Dr. Ernst Isensee (Sprecher des Bündnisses) und Pfarrer Raimund Müller-Busse (Stellv. Sprecher des Bündnisses)

Themen u.a.:

1. Demografischer Wandel und Chancen
2. Mensch und Familie
3. Bildungssystem (von KITA bis Universtität)
4. Chancengleichheit

Dr. Ernst Isensee
(Sprecher des Bündnisses)

Umbau des Mehrfamilienhauses Windmühlenbreite 28-28b in Wanzleben

Die Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH baut derzeit das Mehrfamilienhaus Windmühlenbreite 28-28b in ein mehrgenerationengerechtes Wohnhaus um. Es entstehen 14 Wohnungen mit Wohnflächen zwischen 52 m² und 126 m². Die Wohnungen im Erdgeschoss sind barrierefrei. Jede Wohnung verfügt über eine eigene Terrasse, Balkon oder Dachterrasse. Noch im Dezember 2009 wollen wir unseren zukünftigen Mietern den Einzug in ein neues Zuhause ermöglichen.

Interessenten melden sich bitte bei Herrn Kriegler unter Telefon: 039 209 / 672-15.



Information des Schutz- und Gebrauchshundesportvereins Wanzleben e.V.



Die Übungszeiten unserer Hundeschule sind:

sonntags 09:30 Uhr – 10:30 Uhr

auf dem Vereinsgelände des Hundesportvereins Wanzleben. Interessenten können sich beim Ausbildungsleiter Werner Pflanz unter der Telefonnummer 03 92 09 – 2279 melden.

Gesundheits- und Therapiesportverein - Machen Sie mit! Dann werden Sie fit!

Das Schuljahr hat wieder begonnen und so auch unser Sportbetrieb in den Hallen. Der Herbst kommt und damit wieder lange Abende vor dem Fernseher? Sicher haben Sie schon oft gedacht, man müsste etwas für die Gesundheit tun, Sport treiben, aber der nächste Schritt fehlt. Unser Verein bietet Kindern, Frauen und Männern die Möglichkeit, einmal wöchentlich für einen geringen Vereinsbeitrag in der Gemeinschaft unter fachlicher Anleitung Sport zu treiben. Schieben Sie es nicht mehr auf die lange Bank, sondern gehen sie nächste Woche zu einer unserer Übungsabende. Sie können dort 2-3 Schnupperstunden besuchen, ehe sie sich für eine Mitgliedschaft entscheiden. Unsere Sportgruppen und Termine:

Montags: 19.30 bis 21.00 Uhr Frauengymnastik I, Sarreturnhalle, Ltg. Frau Heike Dornieden

Dienstags: 15.00 bis 17.00 Uhr Herzsportgruppe, Sarreturnhalle, Ltg. Frau Anke Jentzsch, Frau Renate Haase unter ärztlicher Kontrolle, Frau Dr. Achtzehn

Dienstags: 19.00 bis 20.00Uhr Frauengymnastik II, Sarreturnhalle, Ltg. Frau Ashoff

Dienstags: 17.00-19.00 Uhr, Laufgruppe und Nordic Walking, Turnhalle der Grundschule Ltg. Herr Hursie

Mittwochs: 17.00-18.00 Uhr Diabetikersportgruppe, Sarreturnhalle, Ltg. Frau Sylvia Wrüske

Freitags: 14.30 bis 16.00Uhr Seniorensportgruppe, Sarreturnhalle, Ltg. Frau Schalles

Für telefonische Rücksprache steht Ihnen Frau Uta Ashoff, Tel. 039209/ 60658 ab 16.30Uhr und Herr Thomas Bloch, Tel. 039209/ 4940 von 9.00 bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Infos auch im Internet unter www.gtb-sportverein.de

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

September

jeden Mittwoch	Dienstabend der FFW Klein Wanzleben - ab 18:00 Uhr			
19.09.2009	Gewässerpflege	10:00 Uhr	Pumpstation	Anglerverein
23.09.2009	Ortschaftsratssitzung	19:00 Uhr	Bürgerhaus	OR Remkersleben
27.09.2009	Abangeln			Anglerverein
28.09.2009	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr	Sportlerheim	GR Klein Wanzleben
ohne	Indianerfest			Kita Remkersleben
ohne	Besuch aus der Partnergemeinde			ev. Kirche
	Melungen der ev. Kirche			

Oktober

jeden Mittwoch	Dienstabend der FFW Klein Wanzleben - ab 18:00 Uhr			
04.10.2009	Erntedankfest mit Kaffee u. Kuchen	14:00 Uhr	Kirche	ev. Kirche
05.10.2009	Erntedankfest	09:00 Uhr	Kita Kl. Wanzl.	Kita Klein Wanzleben
10.10.2009	Teichbrennen	18:00 Uhr	Teich Meyend.	FFw/Altenheim
12.10.2009	Herbstfest	14:00 Uhr	Schule	Seniorenklub

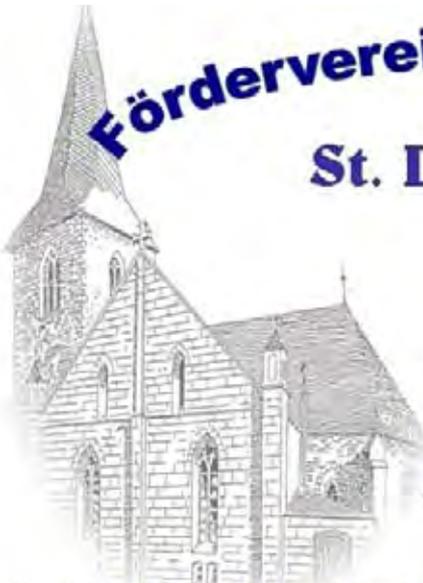
Veranstaltungen der Stadt Seehausen

September

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

Oktober

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
04.10.2009	14:00 Uhr, Erntedankfest mit Kaffeetrinken im „Sonnensaal“	ev. Kirchengem.



Förderverein "Seehäuser Kirchen e.V."

St. Laurentius Kirche

Benefiz - Konzert

mit dem

Magdeburger Fagottquintett

„Die vier Grobiane und eine Dame“

Musikalische Humoresken mit Musik von Schubert, Brahms, Vivaldi, Wagner, ..., unterbrochen mit nicht weniger auffälligen Gedichten, vorgetragen von dem Schauspieler Norman Schenk.

Rudolf Reichwald, Dr. Annett Gerchel,
Dr. Roland Keilhoff, Michael Döringer,
Prof. Herwart Schenk

am 26.09.2009

um 15.30 Uhr, Seehausen

St. Paul Kirche

Veranstaltungen der Gemeinde Groß Rodensleben

Oktober 2009

01.10.2009	08:00 Uhr, Erntedank – Fest	Kita „Bussi Bär“
03.10. – 04.10.2009	Erntedank – Fest	Heimatverein

130-jähriges Bestehen der FFW Groß Rodensleben

Moderne Rettungstechnik eindrucksvoll demonstriert

Bei einer Schauvorführung demonstrierte die Groß Rodensleber Feuerwehr am 22.08.2009 ihr Können. Anlässlich des 130-jährigen Bestehens der FFW Groß Rodensleben wurde dargestellt, wie eingeklemmte Unfallopfer aus einem Fahrzeug gerettet werden. Die hydraulischen Rettungsgeräte der Feuerwehr Domersleben und Groß Rodensleben wurden eingesetzt, um die „Verunfallten“ fachgerecht und behutsam zu befreien. Im Anschluss konnten sich alle Gäste bei einem Mittagessen aus der Gulaschkanone stärken. Ab 15:00 Uhr hatten die Kameradinnen und Kameraden zum Kaffeetrinken mit einer Modenschau eingeladen. Und ab 16:00 Uhr erwartete unsere kleine Gäste das Puppentheater mit einer anschließenden Fahrt im Feuerwehrauto. Was einen bleibenden Eindruck und strahlende Kinderaugen hinterlassen hat. Ab 20:00 Uhr hatten wir zum Sommerabend mit Tanzmusik geladen. Wir möchten uns bei allen Gästen recht herzlich für Ihr Interesse recht herzlich bedanken.

Unsere besonderer Dank gilt natürlich unseren Sponsoren.

- Autohaus Wanzleben GmbH
- Landwirtschaftsbetrieb Elisabeth und Walter Kremer
- Landwirtschaftsbetrieb Günter Lauenroth
- Landwirtschaftsbetrieb Reinhold Helmecke
- Landwirtschaftsbetrieb Kurt Lahmsen
- Bördeland Klein Rodensleben
- WIR Entsorgung Groß Rodensleben
- Allianz Generalvertretung Rita Rönckendorf
- Syngenta Seeds GmbH
- Firma Prima Magdeburg- Hausmeisterservice

Bedanken möchten wir uns auch bei unseren fleißigen Helfern

- Landfrauen Groß Rodensleben
- Grillfreunde des SV Eintracht Groß Rodensleben
- Gemeindefreier Henry Müller und seinem Team
- Bürgermeister Jürgen Wichert
- Spielmannszug Groß Rodensleben



Aktion 2009 ab 17 €/m² **immonet.de**

GRUNDSTÜCKE
WOHNGEBIET FASANERIE

Idyllisch wohnen im Grünen

GROSS RODENSLEREN
DIE BÜRGEN

KP: 14.246 €
Grdst.: ca. 838 m²

Wohngebiet "Fasanerie" bauträgerfreie, voll erschlossene Grundstücke ab 240 m² für DHH sowie für EFH bis zu 838 m² Zeitlich begrenzte Aktion ab wirklich günstigen 17,- €/m². Grundstücke sofort bebaubar.

Seidel Vertriebs GmbH
Tel.: 0391-4015014

Immonet-Nr. 12292537 **www.immonet.de**

Auf zum Ernte – Dankfest! - 10. Oldtimerpflügen

vom 02. – 04. Oktober 2009 in Groß Rodensleben

Freitag, den 02. Oktober 2009

- Eröffnung durch die Folkloregruppe „Hoahnenfoot“ um 19:00 Uhr in der St. Petri Kirche in Groß Rodensleben
- Anschließend gemütliches Beisammensein auf d. Pfarrhof
- Fackelumzug

Samstag, den 03. Oktober 2009

10:00 Uhr	Umzug mit alter Technik
12:00 Uhr	Mittag
12:30 Uhr	Pflügen mit alter Technik
14:00 Uhr	Kaffeetafel mit hausgemachtem Kuchen
16:00 Uhr	Siegerehrung
20:00 Uhr	Tanz für Jung und Alt in Helmeckes Halle

Sonntag, den 04. Oktober 2009

10:00 Uhr	Gottesdienst in der St. Petri Kirche
11:00 Uhr	Großer Frühschoppen in Helmeckes Halle
13:00 Uhr	Bäume ziehen und Tiefpflügen
14:00 Uhr	Kaffee und Kuchen

Veranstaltung der Gemeinde Klein Rodensleben

Wir laden ein zum Kartoffelfest

am 10.10.2009 auf dem Platz Hinter der Kirche/ Krugstraße.

ab 12:00 Uhr Essen rund um die Knolle,

ab 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen

- Hüpfburg, Kinderschminken
- Zuckerwatte und Popcorn
- Wettbewerb „Wer hat den größten Kürbis“
- Musikalische Umrahmung

Freizeit 2000 e. V. Klein Rodensleben

Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

September

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	Seniorenportgruppe	Turnhalle
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
19.09.09	20:00 Uhr	Klubtanz	Kulturhaus
22.09.09		Elternabend	Kita „Pittiplatsch“
23.09.09	19:30 Uhr	Bauausschusssitzung	Kulturhaus
25.09.09		Erntedankfest mit Umzug	Grundschule
26.09.09		Oktoberfest – Förderverein	Schafhof
26.09.09	08:00 – 15:00 Uhr	Tischbewertung der Kaninchen	Rassekaninchenzuchtverein G 870
30.09.09		Erntefest / Gesundes Frühstück	Kita „Pittiplatsch“
30.09.09	19:30 Uhr	Hauptausschusssitzung	Kulturhaus

Oktober

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	Seniorenportgruppe	Turnhalle
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten	(Volkssolidarität)Kulturhaus
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
03.10.09	11:00 Uhr	Plattdeutscher Gottesdienst	Kirchenzelt
	12:00 Uhr	Erntedankfest	Heimattube
07.10.09	19:30 Uhr	Gemeinderatssitzung	Kulturhaus
20.10.09	14:00 Uhr	Herbstfest	Volkssolidarität
24.10.09	20:00 Uhr	Klubtanz	Kulturhaus
28.10.09		Gespensterparty	Kita „Pittiplatsch“
28.10.09	19:30 Uhr	Bauausschusssitzung	Kulturhaus
ohne		Ernteumzug, Wanderpokalschießen der Lehrer	
ohne		Vereinsmeisterschaft KK Gewehr	Schützenverein
ohne		Teilnahme der DRK-Seniorenportgruppe am	
ohne		Seniorenportfest des DRK-Kreisverbandes	
ohne		Plattdeutscher Lesewettbewerb (Schulausscheid)	Grundschule

Veranstaltungen der Gemeinde Bottmersdorf

Oktober

Jeden ersten Montag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
Jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.
01.10.2008	19:30 Uhr, Vereinstreffen	Heimatverein Bottmersdorf
04.10.2008	Ernte-Dank-Fest	Heimatverein Bottmersdorf

Die Süße Tour

Ein Süßer Tag am 17. Oktober 2009

Wir laden herzlich ein zu einer Reise auf der „Süßen Tour“ durch die Magdeburger Börde. Es erwarten Sie Werks- und Museumsführungen, besondere Angebote in Hotels und Gaststätten und vieles andere mehr. ausführlichen Informationen zum Programm erhalten Sie beim:



Magdeburger Tourismusverband
Elbe-Börde-Heide e.V.
Domplatz 1 b, 39104 Magdeburg
Tel. 0391/738790
Fax. 0391/738799

Info@elbe-boerde-heide.de
www.elbe-boerde-heide.de

Teilnehmer - Stand 01.09.2009

„Feldmann“ am Bahnhof Hadmersleben –	Modellbahnausstellung, Sonderausstellung 130 Jahre Zuckerfabrik
Motorsport Arena Oschersleben ^{1,2}	Führung über die Rennstrecke
Hotel Sokuwa Wanzleben	„Tradition in Süß“ (Rübensaftherstellung) Spezial-Menü „Die Börde bittet zu Tisch“ ² Übernachtung-Special
Feldbahn Schlanstedt	Einsatz Fuhrwerksbahn, Fahrbetrieb und Führungen über das Gelände
Holunderkontor Niederndodeleben	Marmeladen-Schaukochen
Wasserburg Egelin ^{1,2}	Führung durch die Burganlage
Hofcafe Eimersleben	Selbstgebackener Kuchen/Cafe Ausstellung „Alles rund um die Landwirtschaft
Museum der Bodenschätzung Eickendorf	Besichtigung des Museums
Abtshof Magdeburg ^{1,2}	Betriebsbesichtigung mit einer Spirituosenverkostung im Weinkeller
Nordzucker AG Klein Wanzleben	Führungen durch die Zuckerfabrik
Börde-Museum Ummendorf	Leckereien aus der Rübe
Landhotel Schwarzer Adler Osterweddingen ¹	Führung durch Hotelanlage, div. Besichtigungen „Juttet ut Pott un Pann“ Besteigung des Kalimandscharo
Kalihalde Zielitz ²	Besichtigung Heimatmuseum, Martinikirche, historisches Rathaus mit Stadtarchiv u. Gefängniszellen
Heimatmuseum Kroppenstedt ²	Führung durch das Kloster
Kloster Hadmersleben	Führung über das Firmengelände
KWS SAAT AG Klein Wanzleben	Führung durch einstige Benediktiner-Klosterkirche und über die Domäne (Kaffee und Kuchen)
Domäne Groß Ammensleben	Öffnung des Technischen Denkmals Ziegelei
Ziegelei Hundisburg ²	„Der Zucker und die Rüben“ nachmittags Kaffee und Kuchen sowie am Abend 3-Gänge-Menü rund um die Rübe
Hotel Burg Wanzleben	

¹ Anmeldung erforderlich

² Eintritt wird erhoben

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 17.09.09 bis 14.10.09

September

Fr/Sa	08.09.-19.09.		Lektorenseminar in Wanzleben
Sa	19.09.	ab 10.00 Uhr	Konfirmandentag zentral in Seehausen
		14.00 Uhr	Trauung in Domersleben
So	20.09.	14.00 Uhr	Familiengottesdienst zu Erntedank und Einsegnung der Einschüler in Hohendodeleben
Mo	21.09.	17.30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	22.09.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	23.09.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben

Sa	26.09.-27.09.		Kreativseminar – Töpfern auf dem Pfarrhof Gr. Rodensleben (nähere Informationen im Pfarrhaus od. Tel. 039293/5206)
Mo	28.09.	17.30 Uhr 18.30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	29.09.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	30.09.	14.00 Uhr 13.40 Uhr	Nachmittagskreis in Gr. Rodensleben Abholg. Nachmittagskreis Kl. Rodensleben
Oktober			
Fr.	02.10.	19.00 Uhr	Konzert mit der Gruppe „Hoahnenfoot“ Gr. Rodensleben Konzert über „Land und Leute von Gestern und Heute“ in Plattdeutscher Mundart zum Auftakt des Erntedankfestes
Sa	03.10.	10.00 Uhr 17.00 Uhr	plattdeutscher Erntedankgottesdienst mit Taufe in Domersleben Erntedankgottesdienst in Hemsdorf
So	04.10.	10.00 Uhr 14.00 Uhr	Erntedankgottesdienst in Gr. Rodensleben Erntedankgottesdienst in Klein Rodensleben
Mo	05.10.	14.30 Uhr 14.00 Uhr 14.10 Uhr 17.30 Uhr 18.30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben Abholung von Domersleben Abholung von Schleibnitz Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	06.10.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	07.10.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Fr	09.10.	19.30 Uhr	Lektorenseminar in Hohendodeleben
So	11.10.	14.00 Uhr 15.30 Uhr	Herbstkonzert der Chöre in Hohendodeleben Erntedankgottesdienst in Schleibnitz
Di	13.10.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	14.10.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Seehausen, Dreileben, Klein Wanzleben und Remkersleben

September 2009

Di.	15.09.	15.30 Uhr 17.00 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben Flötenanfänger in Seehausen
Mi.	16.09.	14.00 Uhr 14.30 Uhr 17.00 Uhr	Seniorenkreis in Seehausen Seniorenkreis in Dreileben Kindertreff in Dreileben
Do.	17.09.	16.00 Uhr	Kindertreff in Remkersleben
Sa.	19.09.	10.00 Uhr 15.30 Uhr	Regionaler Konfirmandentag in Seehausen Trauung in Remkersleben
So.	20.09.	15.00 Uhr	Jugendmusikfest Sachsen Anhalt in Dreileben
Mo.	21.09.	14.00 Uhr 15.30 Uhr 16.30 Uhr 19.00 Uhr	Seniorenkreis in Remkersleben Kinderchor in Seehausen Flötengruppe in Seehausen Chorprobe in Seehausen
Di.	22.09.	15.30 Uhr 17.00 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben Flötenanfänger in Seehausen
Mi.	23.09.	17.00 Uhr 19.00 Uhr	Kindertreff in Dreileben Mütterkreis in Seehausen
Do.	24.09.	10.00 Uhr 16.00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Klein Wanzleben Kindertreff in Remkersleben
Sa.	26.09.	15.30 Uhr	Benefizkonzert des Magdeburger Fagottquintetts der Ärzte in Seehausen in der St. Paulskirche
So.	27.09.	09.30 Uhr 14.00 Uhr	Erntedankfest in Dreileben Erntedankfest in Remkersleben
Mo.	28.09.	15.30 Uhr 16.30 Uhr 19.00 Uhr	Kinderchor in Seehausen Flötengruppe in Seehausen Chorprobe in Seehausen
Di.	29.09.	15.30 Uhr 17.00 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben Flötenanfänger in Seehausen
Mi.	30.09.	17.00 Uhr	Kindertreff in Dreileben

Oktober 2009

Do.	01.10.	16.00 Uhr	Kindertreff in Remkersleben
So.	04.10.	10.00 Uhr	Erntedankfest mit Abendmahl in Klein Wanzleben
		14.00 Uhr	Erntedankfest mit Kaffeetrinken in Seehausen/Sonnensaal
Mo.	05.10.	15.30 Uhr	Kinderchor in Seehausen
		16.30 Uhr	Flötengruppe in Seehausen
		19.00 Uhr	Chorprobe in Seehausen
Di.	06.10.	15.30 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben
		17.00 Uhr	Flötenanfänger in Seehausen
Mi.	07.10.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Kloster Meyendorf
		14.00 Uhr	Seniorenkreis in Seehausen
		17.00 Uhr	Kindertreff in Dreileben
Do.	08.10.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Seniorengarten in Seehausen
		16.00 Uhr	Kindertreff in Remkersleben
So.	18.10.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Seehausen
		10.15 Uhr	Gottesdienst in Dreileben
		14.00 Uhr	Gottesdienst mit Kaffeetrinken in Klein Wanzleben



Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben übermittelt den Jubilaren für den Monat Oktober 2009 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 04.10.	Busch, Elisabeth	zum 79.	am 22.10.	Schulze, Ernst	zum 72.
am 10.10.	Fischer, Hellfried	zum 75.	am 26.10.	Lange, Brigitte	zum 74.
am 13.10.	Bangemann, Erika	zum 70.	am 28.10.	Meyer, Marlis	zum 73.
am 22.10.	Barlepp, Lisa	zum 81.	am 30.10.	Müller, Anna	zum 80.

Domersleben

am 01.10.	Hausmann, Hans	zum 80.	am 04.10.	Becker, Hannelore	zum 70.
am 05.10.	Weigelt, Elisabeth	zum 82.	am 13.10.	Brecht, Heinz	zum 70.
am 08.10.	Lüning, Erich	zum 81.	am 27.10.	Vinzelberg, Ilse	zum 84.
am 09.10.	Eimecke, Margot	zum 74.	am 29.10.	Wolgast, Frieda	zum 91.
am 10.10.	Stockmann, Selma	zum 83.	am 30.10.	Axmann, Armin	zum 70.
am 11.10.	Schmiede, Ingeborg	zum 92.			
am 14.10.	Köhne, Wilfried	zum 83.	Klein Rodensleben		
am 15.10.	Goger, Josef	zum 74.	am 12.10.	Fricke, Maria	zum 79.
am 17.10.	Wilke, Elvira	zum 82.	am 30.10.	Regener, Ingrid	zum 70.
am 18.10.	Klinder, Ernst	zum 76.			
am 23.10.	Tschierschke, Anna	zum 81.	Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf		
am 28.10.	Eimecke, Ernst	zum 82.	am 01.10.	Bruß, Elisabeth	zum 85.
am 31.10.	Siefert, Jutta	zum 71.	am 01.10.	Digulla, Rolf	zum 70.

Dreileben

am 02.10.	Schulz, Waltraud	zum 70.	am 05.10.	Schneider, Gerhard	zum 71.
am 08.10.	Deicke, Lieselotte	zum 87.	am 08.10.	Knittel, Werner	zum 71.
am 13.10.	Finke, Georg	zum 83.	am 08.10.	Zimmermann, Edith	zum 84.
am 15.10.	Kopp, Gertrud	zum 80.	am 09.10.	Günther, Frieda	zum 88.
am 22.10.	Nothnagel, Elli	zum 79.	am 10.10.	Jacob, Elisabeth	zum 80.
am 26.10.	Weber, Alfred	zum 80.	am 10.10.	Lüder, Irma	zum 71.
am 26.10.	Söder, Renate	zum 73.	am 10.10.	Herbst, Liesbeth	zum 89.
am 27.10.	Saupe, Ursula	zum 75.	am 13.10.	Dänicke, Heinrich	zum 76.
			am 15.10.	Huth, Günther	zum 81.
			am 15.10.	Schröder, Inge	zum 72.
			am 20.10.	Ilgenstein, Marga	zum 91.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 02.10.	Wilke, Ewald	zum 79.	am 20.10.	Silber, Karl-Heinz	zum 75.
am 11.10.	Hochbaum, Dieter	zum 70.	am 21.10.	Heinicke, Rudi	zum 70.
am 12.10.	Hochbaum, Renate	zum 72.	am 22.10.	Wenzel, Emma	zum 75.
am 13.10.	Lampe, Anna	zum 85.	am 23.10.	Matthias, Hermann	zum 85.
am 20.10.	Schrader, Emilja	zum 74.	am 23.10.	Materne, Erika	zum 75.
am 21.10.	Wöllner, Ilse	zum 82.	am 26.10.	Kühle, Else	zum 91.

am 27.10.	Bage, Dorothee	zum 90.	am 05.10.	Kliem, Gerhard	zum 72.
am 27.10.	Miczkowiak, Ingeburg	zum 87.	am 06.10.	Fertig, Giesela	zum 76.
am 29.10.	Bock, Giesela	zum 80.	am 07.10.	Fischer, Edith	zum 71.
am 31.10.	Mönch, Waltraud	zum 81.	am 08.10.	Köhne, Liesel	zum 74.
am 31.10.	Florek, Franz	zum 70.	am 08.10.	Ladwig, Elisabeth	zum 73.
			am 08.10.	Mahrenholz, Frieda	zum 89.
			am 08.10.	Peter, Joachim	zum 84.
			am 09.10.	Fricke, Wilhelm	zum 70.
			am 10.10.	Heinz, Manfred	zum 73.
			am 10.10.	Ringling, Karin	zum 72.
			am 11.10.	Kelle, Wilhelm	zum 72.
			am 11.10.	Nitschke, Reinhard	zum 73.
			am 11.10.	Schütze, Werner	zum 82.
			am 12.10.	Kottisch, Ruth	zum 79.
			am 13.10.	Nagel, Erich	zum 70.
			am 14.10.	Isensee, Dieter	zum 73.
			am 15.10.	Burgemeister, Ingeborg	zum 74.
			am 15.10.	Breitenstein, Hedwig	zum 82.
			am 15.10.	Stöhr, Erika	zum 84.
			am 16.10.	Hetke, Ursula	zum 85.
			am 16.10.	Kulli, Regina	zum 70.
			am 17.10.	Fieweger, Hedwig	zum 73.
			am 17.10.	Funke, Herta	zum 80.
			am 18.10.	Graf, Brunhilde	zum 81.
			am 18.10.	Hörnecke, Elli	zum 88.
			am 18.10.	Kupfer, Ekaterina	zum 73.
			am 21.10.	Lenke, Ingeborg	zum 82.
			am 21.10.	Rokos, Inge	zum 71.
			am 22.10.	Häneckel, Edith	zum 73.
			am 22.10.	Heine, Minna	zum 90.
			am 24.10.	Gerdes, Ingeborg	zum 82.
			am 24.10.	Pieper, Helga	zum 70.
			am 26.10.	Jokel, Elsbeth	zum 75.
			am 26.10.	Klaue, Paul	zum 74.
			am 26.10.	Schöndube, Ilse	zum 80.
			am 27.10.	Biermann, Ingeborg	zum 77.
			am 27.10.	Vahldieck Klaus	zum 71.
			am 28.10.	Forberger, Johann	zum 79.
			am 30.10.	Brune, Werner	zum 73.
			am 30.10.	Zabel, Rosemarie	zum 78.
			am 31.10.	Braumann, Gisela	zum 72.
			am 31.10.	Grabau, Berta	zum 90.
			am 31.10.	Hochsieder, Waltraud	zum 83.
			am 31.10.	Reichenbach, Elisabeth	zum 78.

Seehausen

am 01.10.	Teischel, Rudolf	zum 85.
am 02.10.	Bode, Wolfgang	zum 72.
am 03.10.	Karweina, Fritz	zum 84.
am 04.10.	Rennau, Gertrud	zum 88.
am 04.10.	Koch, Reinhard	zum 72.
am 05.10.	Bauer, Gerda	zum 83.
am 05.10.	Endrigkeit, Elisabeth	zum 81.
am 05.10.	Salge, Elli	zum 76.
am 05.10.	Metting, Hans	zum 75.
am 07.10.	Heikroth, Christa	zum 77.
am 08.10.	Paetau, Wolfgang	zum 70.
am 09.10.	Erdmann, Ernst	zum 76.
am 09.10.	Lech, Helmut	zum 72.
am 13.10.	Elvert, Erika	zum 76.
am 13.10.	Hinz, Georg	zum 75.
am 16.10.	Böse, Bärbel	zum 70.
am 18.10.	Viering, Emmi	zum 74.
am 22.10.	Kettner, Martha	zum 82.
am 23.10.	Butz, Oskar	zum 85.
am 24.10.	Holtermann, Martha	zum 75.
am 25.10.	Bothe, Ruth	zum 72.
am 28.10.	Teupel, Lieselotte	zum 70.

Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt

am 01.10.	Gärtner, Siegfried	zum 70.
am 01.10.	Klar, Heinz	zum 76.
am 01.10.	Dänicke, Agnes	zum 84.
am 01.10.	Petrash, Kläre	zum 74.
am 02.10.	Jekel, Helga	zum 70.
am 02.10.	Pressel, Helmut	zum 81.
am 04.10.	Bellstedt, Rosemarie	zum 70.
am 04.10.	Freke, Karl-Heinz	zum 70.
am 04.10.	Drevenstedt, Helene	zum 79.
am 04.10.	Röhrich, Christa	zum 76.
am 04.10.	Zielke, Regina	zum 73.
am 05.10.	Gente, Walter	zum 81.

Wir, die Verwaltungsgemeinschaft
„Börde“ Wanzleben,
gratulieren nachträglich
Frau Elli und Herrn Heinrich Grün
aus Klein Germersleben
recht herzlich zur
„Goldenen Hochzeit“
und wünschen für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Schmunzelecke

Der unliebsame Zeuge

Nina fragt in der Tierhaltung: „Würden Sie mir diesen Papagei umtauschen?“ – „Aber warum?“ – „Ich habe einen neuen Liebhaber; und Cora weiß zu viel.“

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trelert, Dr. Martina Neshau,

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

09/2009

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23

Telefon: 039268 / 30 26 70 • Fax: 039268 / 23 28

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann, 39435 Egel Markt 23,

Tel. 03 92 68 / 30 26 70, Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de, Internet: www.Druckerei-Lohmann.de
gern zur Verfügung!



Aktionsprodukte aus Ihrer Apotheke (gültig vom 21.9.2009 bis 26.9.2009)

••• 25.9.2009-Tag der Zahngesundheit

aronal® forte
Zahnpasta
75 ml



Sie sparen 0,45 €
statt 2,95 €

2,50 €

elmex® SENSITIVE
Zahnpasta
75 ml



Sie sparen 0,40 €
statt 3,15 €

2,75 €

elmex®
Kinderzahnpasta
50 ml



Sie sparen 0,25 €
statt 2,00 €

1,75 €

PEARLS & DENTS®
Spezialzahncreme
100 ml



Sie sparen 1,70 €
statt 6,60 €

4,90 €

**Aktions-
zeitraum:**

vom 21.09.09
bis 26.09.09

Kamistad® Gel N
10 g



Sie sparen 0,60 €
statt 6,50 €

5,90 €

LACALUT® aktiv
Zahncreme
75 ml



2,49 €

Nenedent®
Kinderzahncreme
ohne Fluorid, 150 ml



1,59 €

Meridol®
Mundspüllösung
400 ml



Sie sparen 0,40 €
statt 6,15 €

5,75 €

Dies ist ein Angebot aus Ihrer Apotheke (solange der Vorrat reicht). Für die dargestellten Produkte gelten keine gesetzlichen Einheitspreise. Für Druckfehler und Irrtümer keine Haftung. * Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.

Hier bitte abtrennen! 

Gutschein

Wenn Sie ein Produkt aus diesem Angebot kaufen und diesen Gutschein mitbringen, erhalten Sie ein gesund leben Brausetabletten-Röhrchen gratis!

Nur solange Vorrat reicht.

Gültig bis 26.09.2009



 **ARNIKA APOTHEKE**

Gudrun Nielebock
Hospitalstrasse 9a
39164 Wanzleben
Tel. 039209 / 899 660



RATS - APOTHEKE

Gudrun Nielebock
Grosse Gartenstrasse 12
39164 Wanzleben
Tel. 039209 / 42 105


**gesund leben
Apotheken**

SCHÜNEMANN

Bad · Heizung · Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen - aller Hersteller-

24
Std.



- Schnell und zuverlässig seit 20 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ 03 92 05 / 21 21 6



Tel.: 039209-699769
 Fax: 039209-699802
 Fu.: 0160-97303115

Rütersstr. 10
 39164 Wanzleben

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- & Baustenschutz
- Trockenbauarbeiten
- Fliesenlegerarbeiten
- Bodenlegerarbeiten
- Estrichlegerarbeiten



Manfred Girth

Wanzlebener
 Dachdecker- & Ausbaubetrieb

www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info

Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
 WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht · Arbeitsrecht · Strafrecht
Vertragsrecht · Verkehrsrecht

39164 Wanzleben
Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Beseitigung und Entsorgung von:

Baumschnitt, Hecken, Koniferen und allen Arten an Gestrüpp von Wald-, Feldwegen und von Straßen.



Beräumen verwildeter Grundstücke oder Gärten

Baumfällarbeiten

Verkauf von Kamin- und Brennholz!

Fa. Tino Knauder

Birkenweg 01 · 39435 Egeln

Tel.: 03 92 68 / 26 43 • Fax: 03 92 68 / 9 84 20

Funk: 01 72 / 3 83 29 37 • e-mail: tino_knauder@web.de

über 100 Jahre

SEIT 1908
HLE

**DRUCKEREI
 H. LOHMANN**

Anfertigung von:

- | | | |
|-----------------|---------------|-----------------|
| Broschüren | Formularen | Kalendern |
| Geschäftskarten | Aufklebern | Eintrittskarten |
| Werbedrucken | Zeitschriften | Etiketten |
| Prospekten | Plakaten | Karten |

Telefon: 03 92 68 / 30 26 70

Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de

Internet: www.Druckerei-Lohmann.de

Druckerei H. Lohmann • Markt 23 • 39435 Egeln

